



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

1 R 92/15d

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Jesionek als Vorsitzende sowie die Richter des Oberlandesgerichts Dr. Stefula und Mag. Pertmayr in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, 1300 Wien-Flughafen, Office Park 2, vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 9.3.2015, 53 Cg 39/14b-9, in nicht öffentlicher Sitzung

1. den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Spruch des angefochtenen Urteils wird in seinem Punkt II.) dahin berichtigt, dass dieser wie folgt zu lauten hat:

„II.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den Punkt **I.** des Urteilsspruchs binnen 6 Monaten

ab Rechtskraft des Urteils ein Mal im redaktionellen Teil der bundesweiten Samstags-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.“

2. zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 (darin enthalten EUR 454,01 an USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt insgesamt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein klagebefugter Verein im Sinne des § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte betreibt eine Fluglinie und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet, aber auch international an. Sie bietet Konsumenten auch Gutscheine an, deren Erwerb sowie deren Einlösung ausschließlich online auf www.austrianvoucher.com möglich ist. Als Mindestbetrag für einen Gutscheinerwerb können EUR 20,-- eingegeben werden. Um mit dem Erwerb eines Gutscheins auf dieser Website fortfahren zu können, muss der Kunde zuerst die „Gutscheinbedingungen“ akzeptieren. Klickt man auf den Link „Gutscheinbedingungen“, so öffnet sich ein zusätzliches Internetfenster, in welchem die Gutscheinbedingungen

einsehbar sind.

In diesen Gutscheinbedingungen befinden sich unter anderem folgende Textpassagen:

1. „Mehrere Gutscheine können nicht miteinander kombiniert werden.“
2. „Es können keine Gabelflüge (wenn Abflug- und/oder Zielflughafen beim Hin- und Rückflug verschieden sind) wie zB Wien-Frankfurt München-Wien oder Wien-Frankfurt Frankfurt-Graz, gebucht werden.“
3. „Der Weiterverkauf ist nicht gestattet.“
4. „Austrian Airlines übernehmen keine Verantwortung für Missbrauch des Gutscheins durch eine andere Person als den Passagier und/oder Verlust des Gutscheins durch den Passagier.“
5. „Bei Missbrauchsverdacht behalten sich Austrian Airlines vor, den Gutschein nachträglich zu sperren.“

Nachfolgende Klauseln 6. bis 8. befinden sich in den „FAQ-Service-Buchung“, welche auf der Homepage der Beklagten unter www.austrian.com/Info/FAQ/Booking.aspx?sc_lang=de&cc=AT einsehbar sind:

6. „Pro Buchung kann nur ein Gutschein eingelöst werden (dies gilt nur für Gutscheine, die mit REM beginnen).“
7. „Wird die Buchung storniert, gilt der Gutschein als verwendet und wird nicht rückerstattet.“
8. „Auch bei refundierbaren Tickets wird der Gutscheinwert nicht rückerstattet.“

Gutscheine mit den streitgegenständlichen Bedingungen, die vor August 2014 verkauft wurden, können nach wie vor eingelöst werden.

Der **Kläger** beehrte die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der oben angeführten Klauseln 1. bis 8. oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf die vorgenannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen. Weiters beehrt sie die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“. Sie brachte dazu vor, soweit die Klauseln in den „FAQ-Info Service-Buchung“ enthalten seien, handle es sich ebenfalls um AGB bzw Vertragsformblätter.

Die Klauseln 1 und 6 seien überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB sowie gröblich benachteiligend für Verbraucher im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Eine sachliche Rechtfertigung, weshalb lediglich ein Gutschein pro Buchung verwendet werden dürfe, liege nicht vor. Mit einer derartigen Regelung brauche der Konsument auch nicht zu rechnen. EDV-technische Gründe für einen Ausschluss der Kombinierbarkeit mehrerer Gutscheine seien als Begründung für eine derartige Klausel nicht ausreichend.

Gleiches gelte für die Klausel 2. Es sei überraschend und nachteilig, dass generelle, nicht auf bestimmte Aktionen bezogene Gutscheine nur für bestimmte Flüge gelten sollen. Die Klausel beschränke die Anwendungsmöglichkeit der grundsätzlich nicht an bestimmte Flüge gebundenen Gutscheine ohne jegliche sachliche Rechtfertigung. Durch diese Einschränkung werde der Konsument gröblich benachteiligt.

Auch die Klausel 3 sei überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB, weil der Konsument mit einem derartigen Weiterveräußerungsverbot der Gutscheine nicht zu rechnen brauche. Ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB sei evident, weil ein sachlich begründetes Interesse der Beklagten an einem solchen Weiterverkaufsverbot fehle. Es entspreche nicht den Bestimmungen des gewöhnlichen und alltäglichen Geschäftsverkehrs, dass erworbene Rechte nicht weiterveräußert werden dürften.

Die Klausel 4 überwälze sämtliche Nachteile für etwaige Gutscheinmissbräuche auf den Konsumenten. Sie erfasse auch jene Fälle, in denen der Missbrauch der Sphäre der Beklagten zuzurechnen wäre bzw kein Verschulden des Konsumenten vorliege, wie etwa eine Manipulation durch Hacker bzw Sicherheitslücken. Mit einem solchen Haftungsausschluss brauche ein Konsument auch nicht zu rechnen. Die Klausel verstoße daher gegen die §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 Abs 1 Z 9 KSchG.

Mit der Klausel 5 behalte sich die Beklagte in geradezu willkürlicher Weise vor, Gutscheine von Kunden zu sperren. Zudem sei unklar, in welcher Konstellation eine nachträgliche Sperre vorgenommen werden könne bzw wann ein Verdacht vorliege. Sie ermögliche der Beklagten eine Sperre auch dann, wenn der Missbrauch des Gutscheins in die Sphäre der Beklagten falle und den Konsumenten somit kein Verschulden treffe. Auch diese Klausel verstoße gegen die §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB und sei überdies intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Auch durch die Klauseln 7 und 8 würden die §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB verletzt. Mit der Einbehaltung des gesamten Gutscheinwerts im Falle einer Stornierung bräuchten Konsumenten nicht zu rechnen. Eine sachliche

Rechtfertigung dafür, warum ein Gutschein als konsumiert gelte, wenn der Flug storniert werde und die Beklagte damit endgültig den Gutscheinwert einbehalte, unabhängig davon, aus welchen Gründen es zum Storno gekommen sei, liege nicht vor. Durch die Einbehaltung des Gutscheins, obwohl die Beklagte selbst keine Leistung mehr erbringen müsse, während der Konsument den gesamten Wert jedoch nicht refundiert erhalte, benachteiligten die Klauseln den Konsumenten gröblich.

Die Beklagte habe trotz Aufforderung keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abgegeben. Sie sei die größte österreichische Fluglinie und befördere nach eigener Darstellung jährlich 11,5 Millionen Passagiere. Sie spreche dementsprechend auch einen besonders großen Kreis des in Österreich an Flugreisen interessierten Publikums an, sodass die Veröffentlichung in der „Kronen-Zeitung“, die eine besonders hohe Reichweite in Österreich habe, erforderlich sei.

Die **Beklagte** bestreite, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, die Textpassagen in den „FAQ-Info Service-Buchung“ stellten keine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter dar. Es handle sich dabei nur um die Beantwortung häufig gestellter Fragen, was ein Service der Beklagten im Sinne der Konsumentenzufriedenheit und -information darstelle. Sie seien den Verträgen der Beklagten mit Verbrauchern nicht zugrundezulegen.

Insgesamt verstoße keine der inkriminierten Klauseln gegen die §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB oder gegen § 6 KSchG.

Eine Kombination mehrerer Gutscheine (Klauseln 1 und 6) sei derzeit wegen EDV-technischer Gründe nicht möglich. Die Computerprogrammierung erlaube im Fall der Kombination mehrerer gleichartiger Gutscheine keine korrekte

Abrechnung. Ein Missverhältnis zwischen dem Einlösen eines Gutscheins und dem Wert der Flugreise bestehe deshalb nicht. Die Klausel sei auch nicht überraschend oder nachteilig, weil es auch in anderen Bereichen üblich sei, dass nicht mehrere Gutscheine miteinander kombiniert werden könnten.

Auch die Einlösung von Gabelflügen (Klausel 2) sei aufgrund der derzeitigen Programmierung des Computersystems nicht möglich. Eine Umstellung würde auch hier sehr viel Zeit und Kosten verursachen, welche bei der geringen Anzahl an Buchungen von Gabelflügen (0,5% aller Buchungen) wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Dem Verbraucher verbleibe ein genügendes Maß an Freiheit, um seine Flüge, für welche er die Gutscheine einlösen möchte, zu wählen.

Dass ein Weiterverkauf von Gutscheinen für Verbraucher unmöglich sei (Klausel 3), entspreche den Erfahrungen des täglichen Lebens bei allen personalisierten Gutscheinen. Auch jedes Flugticket sei immer personalisiert. Ein Ungleichgewicht zwischen der Beklagten und ihren Kunden entstehe durch diese Bestimmung nicht. Die Klausel werde überdies seit August 2014 nicht mehr verwendet.

Bei der Klausel 4 handle es sich nicht um eine „Freizeichnungsklausel“ im Sinne des KSchG. Müsste die Beklagte für das Fehlverhalten des Konsumenten oder eines Dritten einstehen, käme es zu einer unverhältnismäßigen Überspannung ihres Haftungsumfangs.

Eine Sperre des Gutscheins bei Missbrauchsverdacht (Klausel 5) sei sachlich gerechtfertigt, da auch der Beklagten ein gewisser Schutz ihres Unternehmens zugestanden werden müsse. Die Möglichkeit der nachträglichen Sperre eines Gutscheins diene dem Schutz der Homepage der Beklagten.

Die Klauseln 7 und 8 seien für den Konsumenten weder benachteiligend noch überraschend. Eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten liege nicht vor. Sie seien auch seit August 2014 nicht mehr in den Gutscheinbedingungen oder FAQ enthalten.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt. Es stellte dazu den auf den Seiten 2 und 3 der Urteilsausfertigung angeführten Sachverhalt fest, auf den verwiesen wird und der eingangs auszugsweise wiedergegeben wurde. Ergänzend dazu stellte das Erstgericht fest, dass es sich bei den Klauseln 6. bis 8. um einen von der Beklagten vorformulierten Text handelt, dem ein Rechtsfolgewille der Beklagten zugrundeliegt, was für Verbraucher gelten soll.

In rechtlicher Hinsicht beurteilte das Erstgericht den Sachverhalt dahingehend, dass auch die Klauseln in den „FAQ“ als AGB-Vertragsformblätter zu sehen seien. Es handle sich dabei um von der Beklagten vorformulierte Texte, die diese auf ihrer Homepage mit Rechtsfolgewillen verwende.

Die Klauseln 1. und 6. verstießen gegen § 864a ABGB. Die Konsumenten müssten angesichts des Mindestbetrags von lediglich EUR 20,-- für den Erwerb eines Gutscheins nicht damit rechnen, dass sie nur einen einzigen solchen Gutschein bei einer Flugbuchung einsetzen könnten. Ein Konsument, der mehrere Gutscheine geschenkt bekomme, könne diese somit nicht für einen einzigen Flug verwenden, sondern sei gezwungen, mehrere Flüge zu buchen. Dies sei überraschend und nachteilig.

Auch die Klausel 2 verstoße gegen § 864a ABGB. Da der Erwerb von Gutscheinen nicht von Vornherein auf bestimmte Flüge eingeschränkt sei, sei es für den Konsu-

menten überraschend und nachteilig, dass Gutscheine nicht für das gesamte Sortiment an Flugleistungen der Beklagten verwendet werden könnten.

Die Klausel 3 benachteilige den Konsumenten gröblich im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Eine sachliche Rechtfertigung, wonach es dem Konsumenten verboten werden solle, einen erworbenen Gutschein an eine andere Person weiterzuveräußern, sei nicht erfindlich.

Durch die Klausel 4 werde § 6 Abs 1 Z 9 KSchG verletzt, weil vom Haftungsausschluss auch jene Fälle erfasst seien, in denen der Missbrauch in die Sphäre der Beklagten falle, etwa durch Hacker oder Sicherheitslücken.

Durch die Klausel 5 behalte sich die Beklagte in willkürlicher Weise vor, Gutscheine von Konsumenten zu sperren und verstoße damit gegen § 879 Abs 3 ABGB. Darüber hinaus verletze die Klausel das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da dem Konsumenten unklar sei, in welcher konkreten Konstellation eine Sperre durch die Beklagte vorgenommen werde.

Die Klauseln 7 und 8 verstießen gegen § 879 Abs 3 ABGB. Im Falle einer frühen Stornierung hätte die Beklagte die Möglichkeit, die Flugtickets an andere Passagiere weiterzuverkaufen und würde dadurch entgegen der Grundsätze des § 1168 ABGB bereichert. Eine sachliche Rechtfertigung dafür sei nicht gegeben.

Auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Urteilsveröffentlichung lägen vor, weil die Verbraucher als Gesamtheit und nicht nur unmittelbar betroffene Geschäftspartner das Recht hätten, über gesetz- bzw sittenwidrige Geschäftsbedingungen aufgeklärt zu werden. Angesichts der Beklagten als größte österreichische Flug-

linie bestehe ein Interesse der klagenden Partei an der Veröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Tageszeitung, sodass die Urteilsveröffentlichung im beantragten Umfang geboten erscheine.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige **Berufung** der Beklagten wegen unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem erkennbaren Antrag (RIS-Justiz RS0045820), das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Klagebegehren abgewiesen werde; hilfsweise wird erkennbar ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

Zum Berichtigungsbeschluss:

Zutreffend weist der Kläger in seinem gleichzeitig mit der Berufungsbeantwortung gestellten Berichtigungsantrag darauf hin, dass das Erstgericht im Punkt II.) des Urteilsspruchs (Veröffentlichungsermächtigung) irrtümlich lediglich die Ermächtigung erteilt hat, den Punkt 1.) des Urteilsspruchs, somit nur einen Teil der Unterlassungsverpflichtung, anstatt richtig den Punkt **I.)**, somit die gesamte Unterlassungsverpflichtung, zu veröffentlichen. Wie sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt, nach denen das Erstgericht die Urteilsveröffentlichung im von der klagenden Partei beantragten Umfang zusprechen wollte (Seite 11 der Urteilsausfertigung), handelt es sich dabei um eine offenbare Unrichtigkeit des Urteilsspruchs, die gemäß § 419 Abs 1 und 3 ZPO - auch vom Berufungsgericht - im beantragten Umfang zu berichtigen war.

Zur Berufung:

In ihrer „vorsichtshalber“ erhobenen Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen die Feststellung, dass es sich bei den Klauseln 6. bis 8. um einen von der Beklagten vorformulierten Text handelt, dem ein Rechtsfolgewille der Beklagten zugrundeliegt, was für Verbraucher gelten soll. Eine ausdrückliche Ersatzfeststellung wird nicht begehrt, jedoch ist den Berufungsausführungen insgesamt zu entnehmen, dass die Ersatzfeststellung begehrt wird, den Klauseln liege kein Rechtsfolgewille der Beklagten zugrunde.

Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin handelt es sich bei dem Umstand, ob die genannten Bestimmungen nach dem Willen der Beklagten für Verträge mit Verbrauchern gelten sollen, um eine Tatfrage. Zutreffend hat hier das Erstgericht argumentiert, dass schon aufgrund der Verwendung in den „häufig gestellten Fragen“ (FAQ) zu den Gutscheinen davon auszugehen ist, dass die Beklagte ihre dort angeführten Angaben der Vertragsbeziehung mit den Gutscheinerwerbern zugrundelegen will. Ein sonstiger Zweck dieser Einschaltung auf der Homepage der Beklagten ist nicht ersichtlich. Auch die Beklagte führt keine Beweisergebnisse oder Argumente an, die die begehrte Ersatzfeststellung nahelegen. Dass der Zeuge ■■■■■ ■■■■■ „das genaue Gegenteil“ zu den Feststellungen des Erstgerichts ausgesagt hätte, ist unzutreffend. Zu den „FAQ“ meinte er lediglich, dass sich der Kunde dort zur Thematik Gutscheine informieren könne (Tagsatzungsprotokoll 15.1.2015 [ON 8], Seite 2 f). Dass die Beklagte entgegen der Klauseln 6. bis 8. die Einlösung mehrerer Gutscheine akzeptiert hätte oder Gutscheine bzw deren Wert bei Stornierung einer Buchung rückerstattet hätte oder ein sol-

ches Vorgehen im Zeitpunkt der Verwendung dieser Klauseln geplant, die Klausel also nicht „ernst gemeint“ gewesen sei, behauptet nicht einmal die Beklagte. Die bekämpfte Feststellung ist daher nicht zu beanstanden.

Ausgehend vom Sachverhalt versagt aber auch die Rechtsrüge. Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrundelegt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, von einem der in § 29 KSchG genannten Verbände – darunter der Kläger – auf Unterlassung geklagt werden; dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

Die Beklagte meint zunächst, die Klauseln 6. bis 8. seien weder in ihren AGB noch in Vertragsformblättern verwendet worden. Die Ausführungen im Rahmen der „FAQ“ stellten den Tatbestand nicht her. Die Klauseln würden nicht Vertragsbestandteil zwischen der Beklagten und dem Verbraucher und seien daher der Prüfung durch das Gericht entzogen, weil sich die Beklagte ohnedies nicht auf sie berufen könne.

Soweit die Beklagte argumentiert, dass die „FAQ“ dem Kunden erst nach dem Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden, geht sie allerdings nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Entsprechendes wurde in erster Instanz auch nicht behauptet. Laut den Feststellungen sind die „FAQ“ auf der Homepage der Beklagten (gleich ob vor oder nach der Buchung) einsehbar.

Nach der Rechtsprechung sind unter allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern im Sinne

des § 28 KSchG alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt; gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in der Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (RIS-Justiz RS0123499 [T2, T7]; 4 Ob 117/14f). Ein Vertragsformblatt liegt auch dann vor, wenn es sich nur auf Teile des Vertrags oder auf bestimmte Vertragspunkte bezieht (4 Ob 117/14f). Im Verbandsprozess nach den §§ 28 ff KSchG geht es nicht um die Anfechtung konkreter Rechtsgeschäfte, sondern darum, unzulässige Klauseln präventiv „aus dem Rechtsverkehr zu ziehen“ (6 Ob 551/94). Es kommt nicht darauf an, ob im geschäftlichen Verkehr ein Rechtsgeschäft unter Verwendung der AGB oder Formblätter, die unzulässige Bedingungen als Vertragsbestandteile enthalten, tatsächlich abgeschlossen wurde, sondern es genügt schon deren drohende Verwendung. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn im vorvertraglichen Bereich dem präsumptiven Vertragspartner der Vertragsabschluss auf Grundlage dieser Bedingungen angeboten wird (RIS-Justiz RS0065718). Auch die auf Websites und deren Sub-Pages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Weg mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von Vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß § 28 KSchG (RIS-Justiz RS0128261). Die Tatsache, dass die Website und ihre Sub-Pages allgemeine Informationen enthalten und einer häufigeren Veränderung bzw Aktualisierung unterliegen, ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn die Ände-

rung entweder Teile der Website betrifft, die nicht der Vorformulierung der Vertragsbeziehungen dienen oder aber eine solche Vordeterminierung der Vertragsbeziehung auf alle zukünftigen, bis zur nächsten Veränderung abgeschlossenen Verträge angewandt werden soll. Auch in letzterem Fall liegen bezogen auf den Einzelvertrag des Verbrauchers - wenn auch häufig veränderte - vorformulierte Vertragsbedingungen vor (RIS-Justiz RS0128261 [T1]; 2 Ob 59/12h).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Erstgericht zutreffend die in den „FAQ“ enthaltenen Klauseln 6. bis 8. als Vertragsformblätter im Sinne der §§ 28 KSchG und 879 Abs 3 ABGB betrachtet. Die Klauseln definieren Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Der Konsument, der diesen Text liest, geht davon aus, dass die Beklagte auch diese Regelungen dem Vertrag über den Gutscheinkauf zugrundelegen möchte. Nach den Feststellungen wollte die Beklagte die Verträge mit den Gutscheinerwerbern auf Grundlage der in den „FAQ“ enthaltenen Bedingungen der Klauseln 6. bis 8. abschließen. Sie kamen im Rahmen der online-Verkäufe auch zum Einsatz. Dass es sich dabei um vorformulierte Klauseln handelt, die nicht im Einzelnen ausgehandelt waren, bestreitet auch die Beklagte nicht. Darauf, ob die Vertragsbestimmungen - die Rechtsfolgen der §§ 879 Abs 3 und 864a ABGB beiseite lassend - im einzelnen Fall tatsächlich Vertragsinhalt wurden, kommt es nicht an. Weil die in den „FAQ“ enthaltenen Bedingungen auch vor Abschluss des Kaufvertrags über die Gutscheine vom Erwerber eingesehen werden konnten, wäre im Übrigen ein Vertragsabschluss (auch) auf deren Grundlage nicht ausgeschlossen. Die Klauseln 6. bis 8. stellen daher Vertragsformblätter im Sinne der obgenannten Bestimmungen dar.

Auch der Hinweis der Beklagten auf die bereits erfolgte Änderung bzw Streichung einzelner inkriminierter Klauseln geht ins Leere. Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (RIS-Justiz RS0124304). Darüber hinaus verteidigt die Beklagte die Zulässigkeit der verwendeten Klauseln im Prozess und bestreitet ihre Unterlassungspflicht, was ebenfalls die Wiederholungsgefahr indiziert (RIS-Justiz RS0012055).

Zu den beanstandeten Klauseln:

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RIS-Justiz RS0016590). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205).

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RIS-Justiz RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit denen er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RIS-Justiz RS0014646). Die Ungewöhnlichkeit ist objektiv zu verstehen und hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden Geschäftstyp zu orientieren (RIS-Justiz RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln. Eine grobe Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz

RS0123234).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Durch diese Bestimmung wurde ein objektives Äquivalenzstörung und „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigendes bewegliches System geschaffen (RIS-Justiz RS0016914). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016419). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676). Auch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen der Inhaltskontrolle (RIS-Justiz RS0016908).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Es

soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten auferlegt werden (RIS-Justiz RS0115217 [T8]; 10 Ob 70/07b; 7 Ob 201/12b ua).

Zu den Klauseln 1 und 6:

Die Berufungswerberin meint hier, es sei nach der Lebenserfahrung völlig üblich, dass einzelne Gutscheine nicht mit anderen Rabattaktionen eingelöst werden könnten. Es liege nicht in der Sphäre der Beklagten, dass ein Verbraucher mehrere Gutscheine geschenkt bekomme, was überdies nicht nachteilig sei. Der Verbraucher sei auch nicht gezwungen, Gutscheine zu erwerben. Es handle sich um ein Angebot der Beklagten und könne diese hiefür die Bedingungen nach den Grundsätzen der „Privatautonomie“ festlegen. Eine mehrfache Einlösung sei aufgrund der technischen Vorkehrungen nicht möglich.

Entgegen der Argumentation der Berufungswerberin handelt es sich hier nicht um eine „Rabattaktion“, sondern um einen zum Nominalwert gekauften Wertgutschein, dessen Kaufpreis im Austauschverhältnis zum Versprechen der Beklagten steht, eine Leistung zu erbringen. Dass es überraschend ist, pro Buchung nur einen derartigen Gutschein, mag er EUR 20,-- oder EUR 200,-- wert sein, verwenden zu können, steht entgegen der Ansicht der Berufungswerberin keineswegs im Widerspruch zur allgemeinen Lebenserfahrung. Der Erwerber eines derartigen Gutscheins wird diesen kaum für sich selbst kaufen, um etwa eine Flugreise bei der Beklagten zu bezahlen. Er wird dieses Angebot vielmehr in Anspruch nehmen, um einem Empfänger, von dem er weiß oder vermutet, dass er eine solche Reise

antreten wolle, hierfür einen Beitrag zukommen zu lassen. Diese Einschätzung wird durch die Gestaltung der Bestellmaske (Beilage ./3, deren Echtheit zugestanden wurde [Tagsatzungsprotokoll 15.1.2015 ON 8, Seite 1]) noch bestärkt, in der die Gutscheine mit den Wendungen „Das beste Geschenk der Welt: die Welt“ und „Egal, zu welcher Gelegenheit: Überraschen Sie Ihre Lieben mit einem Austrian Fluggutschein“ angepriesen werden, wobei dieser auch mit einer persönlichen Nachricht und offensichtlich einem ausgewählten Geschenkmotiv versehen werden kann. Mit keinem Wort wird in dieser Maske jedoch erwähnt oder auch nur angedeutet, dass pro Flugbuchung nur ein Gutschein verwendet werden kann. Erst über einen gesondert anzuklickenden Link zu den „Gutscheinbedingungen“ findet sich in diesen die hier inkriminierte Klausel 1 und unter den wieder gesondert aufzurufenden „FAQ“ die Klausel 6. Gerade vor dem Hintergrund, dass derartige Gutscheine als Geschenk verwendet werden, was die Gestaltung der Bestellmaske dem Verbraucher auch nahelegt, rechnet kein Konsument damit, dass ein Beschenkter nur einen Gutschein pro Buchung verwenden können werde. Angesichts der typischerweise beträchtlichen Kosten einer Flugreise erwartet der Verbraucher, dass mit mehreren Gutscheinen jeweils Beiträge zu einem Gesamtgeschenk „Flugreise“ geleistet werden können. Als überraschend anzusehen ist demnach, dass nach der Klausel 1 und 6 jeder Geschenkgeber nur einen Beitrag zu einer von mehreren Reisen leistet und der Beschenkte gezwungen wäre, die weiteren Gutscheine für andere künftige Flüge bei der Beklagten zu verwenden und den über den einzelnen Gutschein hinausgehenden Betrag für den als Gesamtgeschenk gedachten Flug selbst zu bezahlen. Die Position des Verbrauchers erfährt daher

durch die klauselmäßige Beschränkung der Einlösbarkeit auf einen Gutschein pro Buchung eine deutliche Beeinträchtigung. Der redliche Verkehr erwartet generell vom Geschäftstyp (RIS-Justiz RS0014627) gekaufter „Wertgutschein“ eine bestimmte Mindestleistung, welcher hier durch die Klauseln 1 und 6 nicht entsprochen wird. Aufgrund der Abweichung der Klauseln von den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers sind diese daher ungewöhnlich. Die Frage einer sachlichen Rechtfertigung ist für die Beurteilung der Klausel nach § 864a ABGB nicht relevant, sodass es auf die von der Beklagten behaupteten technischen Probleme bei der mehrfachen Einlösung nicht ankommt. Zutreffend hat das Erstgericht diese Klausel daher als nach § 864a ABGB unzulässig beurteilt, zumal es gerade Zweck dieser und der übrigen eingangs angeführten Vorschriften ist, die von der Beklagten bemühte Privatautonomie zu begrenzen.

Zu Klausel 2:

Hier meint die Berufungswerberin, ein Verstoß gegen § 864a ABGB liege nicht vor, da der Konsument in den Gutscheinbedingungen bereits beim Erwerb der Gutscheine darauf hingewiesen werde, dass diese nicht auf das gesamte Sortiment an Flugreisen anwendbar seien.

Der Hinweis der Berufungswerberin auf die Vereinbarung in den Gutscheinbedingungen verfängt schon deshalb nicht, weil § 864a ABGB gerade der Geltungskontrolle der von der Beklagten in ihren als allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehenden „Gutscheinbedingungen“ verwendeten Bestimmungen dient. Verstößt eine Klausel gegen § 864a ABGB und erfolgte kein besonderer Hinweis, gilt der Vertrag ohne sie (*Bollenberger* in *KBB*⁴ § 864a ABGB Rz 9 mwN). Nach den Feststellungen erfolgte ein solcher Hinweis

außerhalb der „Gutscheinbedingungen“ nicht. Die Berufungsausführungen gehen daher ins Leere. Im Übrigen erwartet der redliche Verkehr vom Geschäftstyp gekaufter „Wertgutschein“, dass dieser dem Inhaber das Recht einräumt, Leistungen aus dem gesamten Angebot der Beklagten um den sich aus dem Gutschein ergebenden Nominalwert in Anspruch zu nehmen. Zutreffend hat daher das Erstgericht diese Klausel als ungewöhnlich, nachteilig und überraschend im Sinne des § 864a ABGB beurteilt.

Zu Klausel 3:

Hier meint die Beklagte, sie könne sich, wie bei jedem Geschäft im Rahmen der Privatautonomie, aussuchen, wer ihr jeweiliger Vertragspartner sein solle. Darüber hinaus könne untersagt werden, dass die Gutscheine volatil seien.

Zutreffend hat hier das Erstgericht festgehalten, dass eine sachliche Rechtfertigung oder ein begründetes Interesse der Beklagten an dieser Klausel nicht ersichtlich sind. Das Argument der Berufungswerberin, sie wolle sich ihren Vertragspartner „aussuchen“, erscheint beim hier ausschließlich möglichen online-Erwerb der Gutscheine nicht stichhaltig. Darüber hinaus sind - wie bereits dargelegt - die Gutscheine auch seitens der Beklagten (Beilage ./3) geradezu dafür gedacht, vom Käufer und damit Vertragspartner der Beklagten an jemanden weitergegeben zu werden, der künftig einen Flug bei der Beklagten buchen möchte, sodass der jeweilige Käufer der Gutscheine ohnehin regelmäßig nicht Fluggast der Beklagten werden wird. Welches besondere Interesse der Beklagten an der Person dieses künftigen Fluggastes, der ohnehin die konkrete Flugleistung der Beklagten erst buchen muss, besteht, legt die Berufung nicht dar. Auch sonst

ist nicht ersichtlich, warum der Gutschein nicht von einer anderen Person als dem (ursprünglich) etwa damit Beschenkten eingelöst werden können sollte. Es entspricht weder dem gewöhnlichen und alltäglichen Geschäftsverkehr noch den Bestimmungen des dispositiven Rechts (§ 1392 ff ABGB), dass erworbene Rechte nicht übertragen werden dürfen. Für eine Gefahr des Handels mit Gutscheinen der Beklagten „quasi wie Wertpapiere“, bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Mit ihrem nunmehr erstmals in der Berufung vorgebrachten Hinweis (§ 482 ZPO), der Verbraucher könne die Gutscheine „unter Zugrundelegung der jeweils anzuwendenden Bestimmungen ja auch zurückgeben und den entsprechenden Ersatz erhalten“, übersieht die Beklagte überdies ihre eigene, hier nicht verfahrensgenständliche Klausel, nach der Gutscheine nicht bar ausbezahlt werden (Beil ./A, ./B und auch /.1). Die Rechtsansicht des Erstgerichts ist daher nicht zu beanstanden.

Zu Klausel 4:

Hier meint die Beklagte, das Erstgericht habe zwischen dem ersten und zweiten Teil der Klausel keine Unterscheidung getroffen und nur den ersten Teil behandelt. Es solle nur eine Haftung für ein der Beklagten nicht zurechenbares Verschulden ausgeschlossen werden. Missbrauchsfälle auf Seiten der Beklagten seien lebensfremd. Den Gutschein erhalte der Verbraucher, es könne also nur er Missbrauch des Gutscheins betreiben. Die Klausel stelle auch keine Freizeichnung der Beklagten dar.

Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig ist nicht die Gliederung des Klauselwerks; es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der allgemeinen

Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbe-
reich vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestim-
mungen isoliert voneinander wahrgenommen werden können
(RIS-Justiz RS0121187). Zutreffend weist die Berufungs-
werberin darauf hin, dass hier die Eigenständigkeit des
zweiten Teils der Klausel, nach der die Beklagte keine
Verantwortung für den Verlust des Gutscheins durch den
Passagier übernimmt, zu bejahen ist. Die Ablehnung der
Haftung der Beklagten für einen Missbrauch des Gutscheins
durch Dritte (erster Teil der Klausel) und der soeben
angeführte zweite Teil der Klausel sind nicht nur für
sich alleine verständlich, sondern haben auch einen eige-
nen (anderen) Regelungsinhalt. Der zweite Teil dieser
Klausel muss daher gesondert geprüft werden. Damit ist
aber für die Berufungswerberin nichts gewonnen, weil
beide Teile dieser Klausel unzulässig sind.

Vorauszuschicken ist, dass hier unstrittig die Ein-
lösung des Gutscheins nur online erfolgen können soll,
und zwar mittels Eingabe des Gutscheincodes. Nach dem
ersten Teil der beanstandeten Klausel übernimmt die
Beklagte keine Verantwortung für Missbrauch des Gut-
scheins durch eine andere Person als den Passagier. Dass
es dabei lediglich um Missbrauch durch den Verbraucher
gehen soll, wie die Berufung meint, lässt sich dem Text
der Klausel - schon gar nicht bei Auslegung im kunden-
feindlichsten Sinn - nicht entnehmen. Schon nach dem
Wortlaut betrifft diese Klausel eine „Freizeichnung“ der
Beklagten, weil damit ihre Haftung in den dort genannten
Fällen ausgeschlossen werden soll. Nur so kann die Wen-
dung „Austrian Airlines übernehmen keine Verantwortung“
verstanden werden. Der Oberste Gerichtshof hat im Zusam-

menhang mit PIN-Codes bei Bankomat- und Kreditkarten bereits mehrfach ausgesprochen, dass eine in AGB enthaltene Klausel, nach der der Ausschluss der Haftung der Bank wegen „technischen Missbrauchs“ für alle Fälle vereinbart werden soll, in denen - ohne Verschulden des Kunden - die Bankomatkarte kopiert und der Code in irgendeiner Weise ausgespäht wird, im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und daher unzulässig ist (RIS-Justiz RS0113753; RS0124695). Das Risiko des „technischen Missbrauchs“ hat die Bank zu tragen, weshalb eine diesbezügliche Risikoüberwälzung gröblich benachteiligend ist (vgl 10 Ob 70/07b). Diese Erwägungen gelten auch hier. Die Klausel schließt auch dann die Haftung der Beklagten aus, wenn sich der Missbrauch in ihrer Sphäre ereignet, etwa durch Manipulationen im Computersystem der Beklagten durch Hacker oder dortige Sicherheitslücken, durch die Dritte den dem Konsumenten verkauften Gutschein(code) unbefugt verwenden. Wenn in den AGB eine explizite Regelung zur verschuldensunabhängigen Haftung des Kunden enthalten ist, muss sie aber - will sie der Nachprüfung der Gerichte im Verbandsprozess standhalten - so eng gefasst sein, dass selbst bei kundenfeindlichster Auslegung nicht auch Risiken erfasst werden, die der Sphäre der Beklagten zuzurechnen sind (vgl 10 Ob 70/07b). Der erste Teil der Klausel ist daher gröblich benachteiligend und gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig.

Nach dem zweiten Teil der Klausel übernimmt die Beklagte keine Verantwortung für den Verlust des Gutscheins durch den Passagier. Diese Klausel ist dahin zu verstehen, dass die Beklagte für solche Schäden keinerlei Haftung übernimmt. Nach dieser Auslegung würde die Beklagte also etwa auch dann nicht haften, wenn sie nach

Mitteilung des Verlusts des Gutscheins - der bei der Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn auch etwa durch Diebstahl erfolgt sein kann - grob schuldhaft und rechtswidrig dadurch Schäden herbeiführt, dass sie keine Sperre des Gutschein(codes) vornimmt (etwa durch eine unbegründete Weigerung). Dass eine solche Sperre des Gutschein(codes) möglich ist, ergibt sich aus Klausel 5. Da mit der hier zu beurteilenden Klausel - bei kundenfeindlichster Auslegung - eine Haftung der Beklagten generell ausgeschlossen werden soll, verstößt auch sie gegen § 879 Abs 3 ABGB (vgl RIS-Justiz RS0016567; 10 Ob 70/07b).

Zu Klausel 5:

Die Berufungswerberin rügt die Beurteilung des Erstgerichts, die Sperrung würde von einer reinen Willkür der Beklagten abhängen, als lebensfremd. Es liege auch kein Missverhältnis zur Position des Verbrauchers vor. Das Recht der Beklagten, sich gegen Missbrauch zu schützen, werde vollkommen außer Acht gelassen. Eine Definition aller potenziellen Missbrauchsfälle könne nicht verlangt werden. Eine Reaktionsmöglichkeit der Beklagten bereits bei Missbrauchsverdacht sei erforderlich, um den Eintritt von Schäden verhindern zu können.

Aus dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG (siehe dazu oben) kann sich konkret eine Pflicht zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115219). Auch müssen nach diesem Gebot die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Klausel so genau umschrieben werden, dass für den Verwender der AGB keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume verbleiben (1 Ob 105/14v [Klausel 3]). Zutreffend hat das Erstgericht erkannt, dass die

Klausel 5 schon deshalb gegen das Transparenzgebot verstößt, weil der durchschnittliche Kunde nicht zuverlässig und abschließend beurteilen kann, wann eine Sperre des Gutscheins droht. Über die Gründe, wann der durch die Klausel der Beurteilung der Beklagten anheimgestellte bloße Missbrauchsverdacht vorliegt, klärt die Klausel nicht auf.

Nach der hier gebotenen Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn wird der Beklagten durch diese Klausel überdies das Recht eingeräumt, einen Gutschein auch dann entschädigungslos zu sperren, wenn der Missbrauch des Gutscheins nicht aus der Sphäre des Verbrauchers sondern aus der Sphäre der Beklagten droht, etwa durch Angriffe auf ihr Computersystem (siehe dazu auch bei Klausel 4). Eine Sperre auch in diesen Fällen, ohne eine Ersatzleistung an den Verbraucher vorzusehen, etwa durch Ausstellung eines Ersatzgutscheins oder Rückzahlung des Kaufpreises, benachteiligt die Position des Verbrauchers gegenüber der Beklagten aber gröblich, sodass die Klausel auch nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig ist.

Zu den Klauseln 7 und 8:

Nach Ansicht der Berufungswerberin ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verzicht auf die Stornierung bzw die Refundierung eines Gutscheins gröblich benachteiligend sei. Es sei auch in anderen Bereichen üblich, dass Gutscheine nicht in bar abgelöst werden.

Zutreffend zeigt hier die Berufsbeantwortung auf, dass kein sachlicher Grund ersichtlich ist, bei der Frage der Refundierung des Flugpreises nach Stornierung eines Fluges dahingehend zu differenzieren, ob und inwieweit der Flug bar oder mit Gutscheinen bezahlt wurde. Die Regelungen, die bei kundenfeindlichster Auslegung den

Einbehalt des Gutscheinwerts auch in jenen Fällen der Stornierung eines damit (teilweise) bezahlten Fluges erlaubt, in denen der Kaufpreis des Flugtickets sonst zu refundieren wäre, benachteiligt den Verbraucher gröblich im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB und ist daher unzulässig. Entgegen der Ansicht der Berufungswerberin geht es hier nicht um eine Barablöse des Gutscheinwerts. Auch der Text der Klauseln spricht nicht von Barauszahlung des Gutscheinwerts, sondern von „Rückerstattung“ des Gutscheins bzw des Gutscheinwerts. Es stünde der Beklagten frei, in solchen Fällen etwa Ersatzgutscheine auszustellen.

Darüber hinaus erwartet der redliche Verkehr vom Geschäftstyp gekaufter „Wertgutschein“, dass der Gutscheinempfänger bei dessen Einlösung in seiner Rechtsstellung nicht schlechter gestellt ist als bei Erwerb der Leistung der Beklagten durch unmittelbare (Geld-) Zahlung durch den Gutscheinempfänger. Die Klausel verstößt daher als ungewöhnlich, überraschend und nachteilig auch gegen § 864a ABGB.

Zum Veröffentlichungsbegehren:

Zuletzt wendet sich die Berufungswerberin gegen die Ermächtigung des Klägers zur Urteilsveröffentlichung und meint, ein berechtigtes Interesse daran liege nicht vor, weil der Konsument bei jedem Gutscheinerwerb die Gutscheinbedingungen lesen und akzeptieren müsse. Sofern es Probleme bei der Einlösung eines Gutscheins gebe, würden Konsumenten durch Mitarbeiter der Beklagten darauf hingewiesen bzw könnten sich beim Service der Beklagten darüber informieren.

Der Zweck der Urteilsveröffentlichung nach § 30 KSchG iVm § 25 UWG besteht darin, den Rechtsverkehr bzw die Verbraucher in ihrer Gesamtheit darüber aufzuklären,

dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0079764 [T22]) und den beteiligten Verkehrskreisen die Gelegenheit zur Information zu geben, damit sie vor Nachteilen geschützt sind, und weitere Unsicherheiten zu verhindern (RIS-Justiz RS0079764, RS0121963). Dem hält die Berufung, deren Argumentation an der Sache vorbeigeht, nichts Stichhaltiges entgegen.

Der unberechtigten Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 50, 41 Abs 1 ZPO.

Der Wertausspruch beruht auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b und Abs 3 ZPO. Es bestand keine Veranlassung, von der Bewertung des Streitgegenstands durch den Kläger abzuweichen.

Der Zulassungsausspruch beruht auf den §§ 500 Abs 2 Z 3, 502 Abs 1 ZPO. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die Beurteilung von Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbranchen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, sofern solche Klauseln - wie hier - bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren (RIS-Justiz RS0121516). Gegenständlich handelt es sich um Geschäftsbedingungen einer für Österreich bedeutenden Fluglinie.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 1, am 10. Dezember 2015

Dr. Regine Jesionek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG